

Geschlecht, das von 1116 bis 1366 erwähnt wird (Linien Burgau und Schelklingen). Eberl untersucht auch die Dienstmänner der Grafen und stellt fest, daß nur ein Teil von ihnen Wappen führte, die »in der Formgebung dem der Herrenfamilie ähnlich waren«. Er folgert daraus, daß die Familien mit »freien Wappenformen« erst später in den Dienst dieses zeitweise mächtigen Geschlechts getreten sind. Zu dem Problem der Doppelministerialität stellt er die Frage, wie sich »über größere Zeiträume hinweg ... hochadlige Familien, die durch gemeinsame Ministerialenfamilien verbunden waren«, politisch verhielten, anders ausgedrückt, ob die Ministerialen, die in den Dienst verschiedener Herren traten, sich dadurch von den einzelnen Herren emanzipierten, weil sie bei Nachbarfehden neutral bleiben konnten, oder ob auch die Grafen »es nicht ungern gesehen« haben, daß ihre Ministerialen solche Verbindungen eingingen (S. 134). Das sind Fragen zur Struktur der mittelalterlichen Adelherrschaft, die auch in anderen Beispielen und Landschaften zu untersuchen wären. Zur Genealogie der Grafen von Berg wird man trotz der 1149 Anmerkungen (!!) die in Aussicht gestellten Regesten abwarten müssen. Wir müssen gestehen, daß wir Graf Diepold I. (S. 34), † 18. Mai, eben aus dem Wortlaut der Zwiefaltener Chroniken (parentum ... et filii) als einen Sohn Heinrichs I. (und Bruder Diepolds II.) ansehen und trotz des gewichtigen Zeugnisses von Decker-Hauff die Mutter Adelheid v. Mochental für die Überbringerin des Namens Diepold halten. Aber das sind Detailfragen, die den wertvollen Inhalt dieser gründlichen Untersuchung nicht beeinträchtigen können. Wu

Annales de la Société d'Emulation du Département des Vosges. Neue Folge 1. 1983. 112 S., III.

Nach langer Unterbrechung legt der Geschichtsverein in unserer Partnerstadt Epinal wieder ein Jahrbuch vor. Eingehend befaßt sich Bernard Houot mit der Gründung des Markts Epinal 983 durch Kaiser Otto II. und Bischof Dietrich von Metz, untersucht er Frühgeschichte, Topographie und Klostergründung genauer. Weitere Beiträge befassen sich mit der Nikolauskapelle von Removille (M. Albiser), der Tätigkeit der Glasbläser und ihrer Zuwendung zur Reformation (G. Ladaïque), den Anfängen der Gewerkschaften (D. Bass) und den Fabrikstädten (J.-P. Doyen), der Fabrikation von Weißblech (A. Laumon) und den schönen Holzarbeiten aus Moyencourtier in der Stadtbibliothek (J. Grasser). Berichte über Museum, Archiv, Bibliothek und Vereinsleben ergänzen den lesenswerten Band. Wir beglückwünschen unseren Partnerverein in den Vogesen für diesen glücklichen Neubeginn seiner Veröffentlichungen. Wu

Hubert Drüppel: Iudex civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt des deutschen Rechts (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Sten Gagnér und Hermann Krause 12). Köln, Wien: Böhlau 1981. 463 S., 1 Farbtaf.

Der mittelalterliche Stadtrichter, im Süden meist als Schultheiß oder Amann titulierte, unterscheidet sich wesentlich vom Richter im modernen Sinn. Ist für diesen die Verbindung von Erkenntnistätigkeit und staatlicher Hoheitsgewalt typisch, kennzeichnet jenen die Inhaberschaft allein der »äußeren« Gerichtsgewalt, modern gesprochen also der Sitzungspolizei und der Vollstreckungsbefugnis, verbunden mit einer allgemeinen, über die im heutigen Sinn richterliche Kompetenz hinausgehende Polizeigewalt. Der mittelalterliche Richter oder Schultheiß hielt den Stab als Zeichen der Gerichtsgewalt. Er konnte »gebieten« und »verbieten«. Den Inhalt des Urteils mußte er dagegen von Besitzern erfragen, die Urteiler, Schöffen oder, im Süden, auch »Richter« hießen. Die vorliegende Würzburger Dissertation (Merzbacher), die nach Umfang und Gehalt an eine Habilitationsschrift herankommt, behandelt auf ungewöhnlich breiter Quellengrundlage Voraussetzungen, Aufgaben und Bedeutung des Stadtrichteramts. Nach einleitenden Ausführungen zum Wesen und Kompetenzbereich werden die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Bekleidung des Amts dargestellt, ergänzt durch einige rechtstatsächliche oder rechts»soziologische« Bemerkungen. Drüppels Feststellung, daß »Sozialprestige, Vermögen und Abkömmlichkeit« den